

## Allgemeine Vertriebsbedingungen der AKKA Business Unit Germany

Die AKKA Gruppe bietet weltweit Engineering- und Consulting-Dienstleistungen. In der Automobilbranche, im Schienenverkehr sowie der Luft- und Raumfahrt unterstützt AKKA Hersteller und Zulieferer entlang des kompletten Produktentstehungsprozesses – von der Konzeption bis zur Serienreife. Mit über 5.000 Mitarbeitern ist AKKA in Deutschland, Tschechien, Ungarn, China, in der Türkei und in den USA vertreten. AKKA Deutschland (BU Germany) ist Teil des Netzwerkes der AKKA Technologies SE mit Hauptsitz in Brüssel. Die hier vorliegenden Vertriebsbedingungen gelten für die AKKA-Gesellschaften der Business Unit Germany. Die jeweils vertragsschließende AKKA-Gesellschaft wird im Folgenden „AKKA“ genannt.

### (1) Allgemeines • Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen von AKKA (AVB) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von den Vertriebsbedingungen von AKKA abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AKKA nicht an, es sei denn, AKKA stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AVB der AKKA gelten auch dann, wenn AKKA in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender AGB des Kunden die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen AKKA und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Diese AVB gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AVB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Kunden.

1.5 Diese AVB gelten für alle Gesellschaften der AKKA BU Germany; dies gilt nicht, wenn eine Gesellschaft der AKKA BU Germany die Anwendbarkeit dieser AVB ausdrücklich in schriftlicher Form ausschließt.

### (2) Angebot • Angebotsunterlagen

2.1 Angebote von AKKA sind verbindlich, sofern das Angebot nicht ganz oder teilweise als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet ist.

2.2 AKKA erstellt auf Kundenanfrage ein kostenloses Angebot unter Bestimmung einer Annahmefrist. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots führt der Kunde mit der rechtzeitigen Zustellung seiner schriftlichen Bestellung den Vertragsabschluss herbei, wenn seine Bestellung und das Angebot von AKKA inhaltlich vollständig übereinstimmen. Weicht die Kundenbestellung inhaltlich vom Angebot ab, weil die Bestellung Änderungen oder Ergänzungen enthält, gilt die Kundenbestellung als abgelehnt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Bestellbestätigung von AKKA erhält.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AKKA Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung seitens AKKA.

### (3) Leistungsumfang

3.1 Art und Umfang der Leistung, die AKKA zu erbringen hat, sind im Angebot abschließend beschrieben. Das Angebot wird von AKKA in der Regel auf Basis der vom Kunden zu übergebenden Funktions- und Leistungsbeschreibung, die vollständig und richtig sein muss, erstellt.

3.2 Übernimmt AKKA mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann AKKA diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zugrunde legen, es sei denn, der Kunde erteilt AKKA ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.

3.3 AKKA wird die Leistung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen, sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

3.4 Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche des Kunden zu einer Veränderung des Leistungsumfanges führen, so sind diese erst dann von AKKA auszuführen, wenn über diese inklusive ihrer Vergütung eine Vertragsanpassung in Textform erfolgt ist.

3.5 AKKA ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten. Dies gilt insbesondere für alle Gesellschaften der AKKA Gruppe weltweit.

### (4) Mitwirkungshandlungen des Kunden

4.1 Die vollständige und zeitgerechte Bereitstellung notwendiger Kundenunterlagen und –informationen ist ein essentieller Bestandteil eines erfolgreichen Projekts und eine Mitwirkungspflicht des Kunden. Die Beistellung sämtlicher relevanter Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software und aller anderen zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Gegenstände obliegt dem Kunden. Dies gilt ebenso für potentielle An- und Abtransporte von Prüflingen; diese sind mit AKKA im Vorfeld terminlich abzustimmen.

4.2 Umfang und Qualität der von AKKA zu erbringenden Leistungen hängen entscheidend vom Umfang und der Qualität der Mitwirkung des Kunden und ggf. des Produktherstellers und/oder -verwenders ab. Der Kunde wird daher alle für die Leistungserbringung durch AKKA erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für AKKA kostenlos erbringen.

4.3 Der Kunde trägt die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten von AKKA infolge verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. AKKA ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises zu einer Vergütung des hierdurch entstehenden Mehraufwands berechtigt.

4.4 AKKA leistet keinerlei Ersatz für Schäden oder Aufwendungen, die durch mangelhafte oder lückenhafte Vorleistungen oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Kunden und ggf. Produktherstellers und/oder -verwenders verursacht worden sind. Soweit solche Vorleistungen bzw. Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, AKKA solche Schäden, Kosten und Verluste gegen Nachweis auszugleichen bzw. zu erstatten, die AKKA aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden unzureichenden Mitwirkungshandlung entstehen.

### (5) Preise • Zahlungsbedingungen • Vorauszahlungen

5.1 AKKA behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese wird AKKA dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den von AKKA angegebenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.4 Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, soweit AKKA innerhalb der Frist über den Betrag frei verfügen kann.

5.5 AKKA ist berechtigt, aus sachlich berechtigten Gründen und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden Vorauszahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AKKA schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### (6) Abnahme

6.1 Liegt dem Vertrag die Herstellung eines Werks zugrunde, so hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich nach Fertigstellung / Übergabe des Ergebnisses an den Kunden zu erfolgen.

6.2 Sofern der Kunde die Abnahme der Leistung nicht explizit wegen eines Mangels, der nicht vertragsgemäßen Erbringung oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund verweigert, gelten die Leistungen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung bzw. Übergabe des Ergebnisses als abgenommen.

### (7) Grenzüberschreitende Leistungen

7.1 Erbringt AKKA für den Kunden Leistungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, hat der Kunde seine Unternehmereigenschaft durch die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaats oder durch einen gültigen Handelsregistrauszug nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde unverzüglich die für Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

7.2 Erbringt AKKA für den Kunden Leistungen nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dann hat der Kunde seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor der Ausführung der jeweiligen Vertragsleistung AKKA mitzuteilen. Der Kunde hat eine Änderung seiner Steuernummer AKKA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

### (8) Fristen • Termine

8.1 Der Beginn der von AKKA angegebenen Fristen und die Einhaltung von Terminen setzen jeweils die verbindliche Abklärung aller technischen Fragen und eine verbindliche Beauftragung voraus.

8.2 Die Einhaltung der Verpflichtung von AKKA setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

8.3 Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass AKKA Termine aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht einhalten kann, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Dasselbe gilt, wenn der Kunde den Leistungsumfang erweitert oder ändert oder sich Verzögerungen ergeben, die auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben oder sonstigen nicht ordnungsgemäß erbrachten Mitwirkungshandlungen des Kunden beruhen. AKKA wird den Kunden über die daraus eventuell resultierenden Terminverschiebungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AKKA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

8.5 Sofern die Voraussetzungen von 8.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

8.6 Sofern der Verzug auf einer von AKKA zu vertretenden leicht fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist AKKAs Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### **(9) Gefahrenübergang**

9.1 Bei gegenständlich zu erbringenden Leistungen ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, sofern sich aus dem Angebot oder der Bestellbestätigung von AKKA nichts anderes ergibt.

9.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird AKKA die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

#### **(10) Mängelhaftung**

10.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist AKKA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur erneuten Leistung berechtigt, wobei AKKA alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Projektgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10.4 AKKA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AKKA beruhen.

10.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Selbiges gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In allen anderen Fällen ist die Schadensersatzhaftung von AKKA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.6 Soweit nicht anderweit abweichend geregelt, schließt AKKA die Haftung im Übrigen aus.

10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

#### **(11) Gesamthaftung**

11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.2 Die Begrenzung nach 11.1 gilt auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der AKKA ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AKKA.

#### **(12) Urheberrechte • Eigentum • Verwertung**

12.1 Alle Urheber-, Miturheber- und Eigentumsrechte an von AKKA entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, sonstigen Darstellungen und dergleichen verbleiben bei AKKA.

12.2 Der Kunde erhält an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Zwecke, die vereinbarungsgemäß bestimmt sind, ansonsten zur Fertigung und/oder zum Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen ohne Einschränkung des Herstell- und Absatzgebietes.

12.3 Die Kosten der Anmeldung von Schutzrechten, die während der Leistungserbringung entstehen, trägt jede Vertragspartei für die von ihr angemeldeten Rechte selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsvergütungen an die jeweiligen Mitarbeiter. Über die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern diese hinterlegt wird, werden sich die Vertragsparteien jeweils unverzüglich informieren.

12.4 Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen, Mitarbeiter des Kunden und der AKKA beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentanmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide Vertragsparteien gemeinsam; die entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte, es sei denn der Kunde erhält ein ausschließliches Verwertungsrecht.

12.5 Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

#### **(13) Rechte Dritter**

13.1 AKKA haftet dem Kunden für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. AKKA übernimmt die Haftung dafür, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist.

13.2 Erhebt ein Dritter bestehende Ansprüche aus Schutzrechten gegen den Kunden, so ist Voraussetzung für eine Haftung der AKKA gegenüber dem Kunden, dass der Kunde unverzüglich AKKA hierüber unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit AKKA vorgeht. Liegt eine Verletzung von Schutzrechten Dritter vor, für die AKKA haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung einer Leistung der AKKA ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird AKKA auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder

(a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Leistung verschaffen (Lizenzwerb), oder

(b) ihre Leistung schutzrechtsfrei gestalten, oder

(c) ihre Leistung durch eine andere Leistung entsprechender Qualität ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt, oder

(d) ihre Leistung gegen Erstattung der Gegenleistung zurücknehmen.

13.3 Nimmt der Kunde Veränderungen an der Leistung der AKKA vor oder verbindet er den Liefergegenstand mit anderen Geräten oder Vorrichtungen, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der AKKA.

13.4 AKKA haftet nicht für Verletzungen fremder Schutzrechte für eine Leistung, die nach Vorlagen, Entwicklungsleistungen oder sonstigen Angaben des Kunden ausgeführt wurde, oder für eine von AKKA nicht voraussehbare Verwendung. Der Kunde hat AKKA in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

13.5 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt AKKA keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, und auch keinen entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

13.6 Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung von Schutzrechten der AKKA, die das Zusammenwirken der Leistung der AKKA mit Leistungen Dritter betreffen.

#### **(14) Kündigung**

14.1 Erbringt der Kunde nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, stellt er die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Produktherstellers und/oder -verwenders nicht sicher, sind die vom Kunden, Produkthersteller und/oder -verwender übermittelten Informationen oder Angaben lückenhaft, ungeeignet, unvollständig oder erfordern die Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Kunden getragen werden, so ist AKKA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, nachdem eine angemessene Frist zum Schaffen geeigneter Voraussetzungen oder zur Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden fruchtlos verstrichen ist.

14.2 Der Kunde hat die Kosten zu erstatten, die AKKA aus der fristlosen Kündigung erwachsen. Vertragsgemäße Teilleistungen können bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden und sind vom Kunden abzunehmen und zu vergüten.

#### **(15) Vertraulichkeit**

15.1 Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, jedem Produkthersteller und/oder -verwender, der im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitwirkt oder der zur Durchführung der Leistungen erforderliche Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Setzt AKKA Subunternehmer ein, wird sie auch diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach der Übergabe/Ablieferung bzw. Abnahme für einen Zeitraum von 3 Jahren ab diesem Zeitpunkt fort.

15.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich von Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, die rechtmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht wurden oder werden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.

15.3 AKKA ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Leistungserbringung, die dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegt, zu nennen.

#### **(16) Eigentumsvorbehalt**

16.1 AKKA behält sich das Eigentum an von AKKA gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AKKA berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der

Zurücknahme der Sache durch AKKA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. AKKA ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

16.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde AKKA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AKKA Klage gemäß § 771 ZPO (Zivilprozessordnung) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AKKA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall bei AKKA.

16.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt AKKA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AKKA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. AKKA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann AKKA verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

16.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für AKKA vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, der AKKA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AKKA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

16.6 Wird die gelieferte Sache mit anderen, der AKKA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AKKA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der AKKA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AKKA.

16.7 Der Kunde tritt AKKA auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

16.8 AKKA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AKKA.

#### **(17) Vertragsstrafe**

Sofern der Kunde nach Vertragsschluss von der Durchführung des Auftrags Abstand nimmt, den Vertrag kündigt oder zurücktritt, ist AKKA berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich der Aufwendungen, die infolge der Aufhebung des Vertrags erspart wurden. Es wird in diesem Fall vermutet, dass AKKA zumindest ein Anteil von 25 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

#### **(18) Compliance**

AKKA stellt an sich und seine Vertragspartner hohe Ansprüche im Hinblick auf die Beachtung geltender Gesetze und Richtlinien. Folgerichtig hat sich AKKA einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) als nachhaltige Selbstverpflichtung für regelkonformes Verhalten gegeben. Der Verhaltenskodex der AKKA ist auf ihrer Homepage abrufbar. AKKA fordert Gesetzes- und Richtlinien-treue allerdings nicht nur von sich selbst und den eigenen Mitarbeitern, AKKA erwartet vielmehr auch von sämtlichen Vertragspartnern ein entsprechendes Verhalten. Insofern erwartet AKKA von ihren Vertragspartnern, dass diese alle sie selbst und das Vertragsverhältnis mit AKKA betreffenden Gesetze und Regelungen einhalten und diese keinerlei Handlungen zulassen oder unterlassen, die strafrechtliche Relevanz haben oder haben könnten.

#### **(19) Gerichtsstand • Erfüllungsort**

19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ergeben, ist für beide Vertragspartner derjenige, an dem die vertragsschließende AKKA-Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat, wenn diese Gesellschaft eine deutsche Gesellschaft ist; ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.3 Sofern sich aus dem Angebot von AKKA oder aus der Bestellbestätigung von AKKA nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz der vertragsschließenden AKKA-Gesellschaft der Erfüllungsort.

**Stand Mai 2021**